

# RS Vwgh 1998/11/19 98/19/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

FrG 1997 §15 Abs2;

## Rechtssatz

Eine ausdrückliche Vorschrift, wonach die Frist des§ 73 AVG im Aufenthaltsverfahren/Niederlassungsverfahren gemäß § 15 FrG 1997 schon bei Anhängigkeit eines Aufenthaltsverbotsverfahrens (in zweiter Instanz) gehemmt wäre, besteht nicht. Aber auch unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik erscheint es nicht geboten, eine Hemmung der Entscheidungsfrist des § 73 AVG für die Aufenthaltsbehörde bloß aufgrund der Anhängigkeit eines nicht von ihr veranlaßten Aufenthaltsverbotsverfahrens anzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998190075.X02

## Im RIS seit

24.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>